



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Bekanntmachung „Bildungsturbo“ vom 28. Juni 2021

1. Zuwendungszweck

Mit der Fördermaßnahme "Bildungsturbo" unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) bis zu 25 Organisationen mit bis zu jeweils 75.000 Euro dabei, ihre Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Coachings im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt qualitativ maßgeblich weiterzuentwickeln sowie durch die Kooperation untereinander und mit der DSEE neue, bislang nicht beziehungsweise zu wenig berücksichtigte Zielgruppen zu erschließen und das Angebot so zu verstreuen.

Hintergrund:

Neben eigenen Angeboten im Fort- und Weiterbildungsbereich ist es Ziel und Aufgabe der DSEE, zivilgesellschaftliche Akteure in ihren Bildungsformaten zu begleiten, zu unterstützen und so dazu beizutragen, die Reichweite und Wirkung der Angebote zu erhöhen. Die DSEE kann zur Verwirklichung dieser Ziele Förderungen gewähren.

Die Fortbildungslandschaft im Engagement und Ehrenamt hat sich durch die Corona-Pandemie maßgeblich verändert. Veranstaltungen mit zum Teil jahrzehntelanger Tradition fallen aus oder werden ins Internet verlegt und neue Formen der Wissensvermittlung mit verschiedenen Programmen und Tools werden erprobt.



Zivilgesellschaftliche Akteure nutzen die pandemiebedingt notwendig gewordenen Anpassungen dazu, ihre Veranstaltungs- und Fortbildungsprogramme grundsätzlich auf neue Füße zu stellen, um den sich abzeichnenden Änderungen im Teilnehmer:innenverhalten dauerhaft Rechnung zu tragen. Digitale und hybride Veranstaltungen werden auch nach der Pandemie ihren Platz im Kanon der Veranstaltungen beanspruchen.

Viele gute Angebote sind zu wenig bekannt, um bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt in seiner ganzen Breite zu erreichen, Angebote sind zu wenig aufeinander abgestimmt, ein gemeinsames Qualitätsverständnis für Fort- und Weiterbildung und Coaching ist nicht ausreichend entwickelt. So kann die Fort- und Weiterbildungslandschaft nicht die Wirkung entfalten, die gerade auch zu Pandemiezeiten dringend nötig ist. Die mangelnde finanzielle Ausstattung von guten Ansätzen in der Fort- und Weiterbildung und im Coaching trägt zusätzlich dazu bei, dass Angebote nicht in die Breite getragen werden können. Hier setzt das Programm „Bildungsturbo“ mit seinen Unterstützungsmaßnahmen an.

2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Der Bundesrechnungshof (vgl. §§ 91 und 100 BHO) sowie die DSEE sind zur Prüfung berechtigt.



3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung im Rahmen des „Bildungsturbos“ ermöglicht es den geförderten Organisationen, ihre Fort- und Weiterbildungsprogramme qualitativ maßgeblich weiterzuentwickeln sowie durch die Kooperation untereinander und mit der DSEE neue, bislang nicht berücksichtigte Zielgruppen zu erschließen und das Angebot so zu verstetigen. Durch ein gemeinsames Transferhandbuch zu guter Fortbildung, das in Kooperation der geförderten Organisationen unter der Schirmherrschaft der DSEE entsteht, werden auch Effekte für den gesamten Fortbildungssektor im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt (besonders kleinerer Vereine und Organisationen) erreicht und innovatives Handeln wild angeregt. Die geförderten Projekte wirken aktiv an der Erstellung des Handbuchs mit und stellen in diesem Zuge ihre Konzepte und Erfahrungen in der Projektumsetzung zur Verfügung.

Im Rahmen des „Bildungsturbo“ können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Vorhabenbezogene Personalausgaben (inkl. Personalkosten für Organisationsentwicklung im Hinblick auf eine Fortführung der Angebote nach dem Auslaufen der Förderung durch die DSEE);
2. Honorare und Entgelte (insbesondere für Designer:innen, Referent:innen und Programmierer:innen);
3. Sachausgaben wie Fahrt- und Raumkosten und Verpflegungskosten sowie für Hardware (insbesondere PC-Ausstattung, Smartphone, Tablet, Webcam sowie Zubehör) und Software (bei Lizenzkosten: anteilig bis zum Projektende 31. Dezember 2021) zur technischen Ermöglichung / Verbesserung von Fort- und Weiterbildungsangeboten.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. kalkulatorische Kosten;
4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;



5. Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
10. Ausgaben für Geschenke und Präsente;
11. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
12. Ausgaben für Bewirtung;
13. Ausgaben für Lebensmittel;
14. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
15. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
16. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des oder der Zuwendungsempfänger:in nachgewiesen werden können;
17. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
18. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
19. Pauschalen mit Ausnahme einer Verwaltungspauschale zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten), die 10 Prozent der direkten vorhabenbezogenen Ausgaben nicht übersteigt.
20. Honorare für festangestellte Mitarbeiter:innen des oder der Zuwendungsempfänger:in;



21. Freiwillige Leistungen des oder der Zuwendungsnehmer:in gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
22. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

4. Zuwendungsempfänger:in

Es werden sowohl rein ehrenamtlich getragene, als auch Organisationen bis zu einer Größe von maximal 20 hauptamtlichen Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalente) unterstützt.

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH, gUG, gAG, gemeinnützige Genossenschaften);
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um von der Förderung ausgeschlossene Organisationen handelt.

Sofern es sich bei den Antragstellenden um juristische Personen des privaten Rechts handelt, müssen diese als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sein.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Gebietskörperschaften, z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden;
- Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- Politische Parteien;
- Antragsteller:innen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.



Die Antragsteller:innen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Organisation wird nur eine Zuwendung gewährt.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Interessenbekundungs- beziehungsweise Antragsverfahren geprüft.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung bis zu 75.000,- Euro. Zur Deckung der indirekten Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfänger:innen erbracht werden. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Die Förderung beträgt regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es können nur Bewilligungen für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger:innen ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds beziehungsweise aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen), sowie die Ausgaben für Personal der Zuwendungsempfänger:innen oder eines Teilprojektträgers, das im Projekt mitarbeitet (Personalgestellung) und zweckgebundene Spenden, anzuerkennen.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.



6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass der oder die Zuwendungsempfänger:in beziehungsweise deren Mitglieder oder Kooperationspartner:innen nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind der Internetseite der DSEE (<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de>) zu entnehmen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die oder den Zuwendungsempfänger:in ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfänger:innen haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die den oder die Zuwendungsempfänger:in über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Der oder die Zuwendungsempfänger:in hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des oder der Zuwendungsempfänger:in;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.



Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Organisationen, die die unter 4. aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 28. Juni 2021 bis spätestens zum 11. Juli 2021 eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält unter anderem Eckdaten zur Organisation, deren Tätigkeitsbereich und die geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Die Interessensbekundung erfolgt ausschließlich digital über die Internetseite <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de>.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie gegebenenfalls weitere externe Dienstleister:innen statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Interessensbekundungen anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Anzahl der zu erreichenden Engagierten;
- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Innovationscharakter der Maßnahme;
- Ausgeglichene regionale Verteilung;
- Räumliche Ausrichtung der Angebote;
- Vernetzungsaspekte;
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Organisationen und Strukturen;
- Wirkung in strukturschwachen und ländlichen Räumen;



- Ausgeglichene Verteilung nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (z.B. Sport, Kultur, Umwelt);
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen).

7.2. Bewilligungsverfahren

Die ausgewählten Interessent:innen werden anschließend an der 2. Stufe, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Dazu werden sie von der DSEE bis zum 19. Juli 2021 informiert, dass Sie die 2. Stufe des Verfahrens erreicht haben und zur Antragsstellung aufgefordert. Sie erhalten einen geschützten Zugang zum Antragssystem der DSEE und haben bis zum 01. August 2021 Zeit, ihren Antrag in das System zu laden. Die Prüfung der Anträge durch den Projektträger erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2021 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2021 abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3. Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfänger:innen von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.



Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfänger:innen erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einer Belegliste, einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

Neustrelitz, den 28. Juni 2021

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt